



Mandanteninformation 11/2024

Mandanteninformation 11/2024

Inhalt

1. Tipps und Hinweise für alle Steuerzahler
 - 1.1. Handwerkerleistungen - Keine Steuerermäßigung bei eigenmächtiger Vorauszahlung
 - 1.2. Porsche als Ausstellungsstück für Autohaus in Planung
 - 1.3. Finanzämter warnen vor falschen Steuerbescheiden
 - 1.4. Fremdwährungskonten - Banken melden bald Devisengeschäfte
2. Tipps und Hinweise für Unternehmer
 - 2.1. Mitteilungspflicht TSE-Kassen ab 1. Januar 2025 - Effiziente Lösung für unsere ADDISON CS+ Anwender
 - 2.2. Mindestbesteuerung - Deutsches Steuerrecht wird an OECD-Standards angepasst
 - 2.3. Anteilsverkauf - Wie Earn-out-Zahlungen zu versteuern sind
 - 2.4. Betriebsprüfung - Finanzverwaltung veröffentlicht Richtsätze für das Jahr 2023
3. Tipps und Hinweise für GmbH-Geschäftsführer
 - 3.1. Gewerbeverlust - Unternehmensidentität ist bei Kapitalgesellschaft irrelevant
4. Tipps und Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
 - 4.1. Beschränkte Steuerpflicht - Kasse des Bistums ist inländische öffentliche Kasse
 - 4.2. Doppelte Haushaltsführung - Zweitwohnungssteuer lässt sich als Unterkunftskosten absetzen
5. Tipps und Hinweise für Hausbesitzer
 - 5.1. Steuerbonus - Wie Gartenarbeiten die Steuerlast senken können

Wichtige Steuertermine - Dezember 2024

Fundstellennachweis

1. Tipps und Hinweise für alle Steuerzahler

1.1 Handwerkerleistungen - Keine Steuerermäßigung bei eigenmächtiger Vorauszahlung

Aufwendungen für Handwerkerleistungen sind bei einer Vorauszahlung nicht steuerbegünstigt, wenn diese im Veranlagungszeitraum vor Ausführung der Handwerkerleistungen eigenmächtig erbracht wird. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden.

Hintergrund: Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen erhalten Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen (nur Lohnkosten), höchsten jedoch 1.200 € im Jahr (§ 35a Abs. 3 Einkommensteuergesetz EstG). Die Steuerermäßigung setzt voraus, dass der Steuerpflichtige eine Rechnung erhält und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Handwerkerleistung erfolgt.

Nach der Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf genügt eine per Email seitens des Auftraggebers mitgeteilte und eigenmächtig vorgenommene Vorauszahlung dem Rechnungserfordernis der § 35a Abs. 5 S. 3 EstG nicht. Im Streitfall hatte ein Ehepaar in den letzten Tagen des Jahres 2022 einen Abschlagsbetrag - ohne Aufforderung des Handwerksbetriebs - überwiesen, obwohl die Arbeiten erst im Jahr 2023 durchgeführt und auch dann erst in Rechnung gestellt werden sollten.

Vorauszahlungen können nur dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn sie marktüblich sind. Eine Anzahlung ohne jegliche Aufforderung des Leistungserbringers, mithin letztlich „ins Blaue hinein“, ist weder als marktüblich noch als sonst sachlich begründet anzusehen.

1.2 Porsche als Ausstellungsstück für Autohaus in Planung

Der Erwerb eines „Supersportwagens“ als Ausstellungsstück für ein Autohaus in der Planungsphase kann zwar bereits vor der Erzielung von Ausgangsumsätzen eine Eingangsleistung sein, sich aber gleichwohl als gänzlich unangemessen erweisen. Nämlich dann, wenn die Erzielung von Umsätzen mit dem geplanten Autohaus noch in weiter Ferne liegt und von Umständen abhängt, auf die der Unternehmer keinen oder nur begrenzten Einfluss hat. Zu dem Schluss kommt das FG Niedersachsen (18.1.24, 5 K 148/23) in einer aktuellen Entscheidung.

Mobilfunk-Shop-Betreiber kauft Porsche für geplantes Sportwagenzentrum

Im konkreten Fall ging es um einen Unternehmer, der einen Mobilfunk-Shop betreibt. Daneben plante er die Eröffnung eines Sportwagenzentrums mit Werkstatt und Waschanlage. Dessen Bau wollte er aus den Erlösen seines Mobilfunk-Shops und mittels eines noch ausstehenden Darlehens finanzieren. Ein Grundstück für das geplante Autohaus hatte er bereits im Jahr 2017 erworben; Anfang 2021 beantragte er die entsprechende Baugenehmigung. Im Mai 2021 kaufte er einen neuen Porsche 911 GT 3 mit Touring-Paket zum Preis von 184.607 € zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von 35.075 €. Als Rechnungs- bzw. Leistungsempfänger war der Mobilfunk-Shop angegeben. Im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung gab der Unternehmer an, den Porsche nicht zu benutzen. Er sei eine Investition in die Zukunft des geplanten Autohauses und solle später dort repräsentativen Zwecken dienen. Das Finanzamt kam zu dem Schluss, dass der Porsche für den Mobilfunk-Shop als Ausstellungsstück ungeeignet sei und für das geplante Autohaus ein Missverhältnis zwischen dem Fahrzeugpreis und den bisher nicht erzielten Umsätzen bestehe. Deshalb erkannte das Finanzamt nur einen aus seiner Sicht angemessenen Teil der geltend gemachten Vorsteuer in Höhe von 11.400 € an. In einer späteren Einspruchsentscheidung versagte das Finanzamt den Vorsteuerabzug vollständig, da die Betriebseröffnung des geplanten Autohauses nicht innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Fahrzeugs erfolgt sei. FG Niedersachsen verneint Vorsteuerabzug für Porsche. Auch Gericht hält Porsche-Kauf bei unsicherer Eröffnung für unangemessen. Diese Auffassung bestätigte nun das FG Niedersachsen. Es sei zwar prinzipiell nicht abwegig, einen hochwertigen Porsche zu Ausstellungszwecken in einem Autohaus für Sportwagen zu verwenden, um damit potentielle Käufer zu beeindrucken. Für ein noch nicht existierendes Autohaus sei der Kauf aber unangemessen. Schließlich sei die Eröffnung zum Zeitpunkt des Porsche-Kaufs unsicher und von der Gewährung eines Darlehens abhängig gewesen. Ein ordentlicher Unternehmer hätte den Kaufpreis daher eher in die Fertigstellung des Autohauses investiert, anstatt ein teures Fahrzeug zu erwerben, das möglicherweise nicht zum geplanten Zweck genutzt werden kann. Deshalb sei der Porsche eine unangemessene Ausgabe, die nach § 15 Abs. 1a UStG i. V. m. § 4 Abs. 5 Nr. 7 EStG vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sei.

1.3 Finanzämter warnen vor falschen Steuerbescheiden

Mehrere Bundesländer warnen vor einer neuen Betrugsmasche mit gefälschten Steuerbescheiden. Kriminelle schicken diese per Post und fordern zu Steuernachzahlungen auf. Doch der Betrug lässt sich leicht erkennen.

In mehreren Bundesländern warnen die jeweiligen Landesämter für Finanzen vor gefälschten Steuerbescheiden. Empfänger würden darin aufgefordert, kurzfristig Einkommenssteuer nachzuzahlen, teilten die Behörden unter anderem aus Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Niedersachsen, Bremen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland mit.

Die Betrüger versenden die gefälschten Bescheide per Post, fordern Steuernachzahlung per Überweisung und versuchen sich so Geld zu ergaunern. "Bitte seien Sie wachsam, wenn Sie nicht mit einem Steuerbescheid rechnen und einen derartigen Brief erhalten", warnt etwa das Landesamt in Hannover.

Falsche Absender oder Telefonnummern

Als Absender werden demnach die jeweiligen Finanzämter mit unzutreffender Anschrift oder die "Finanzbehörden der Bundesrepublik Deutschland" angegeben. Doch die Bezeichnung "Finanzbehörden der Bundesrepublik Deutschland" gebe es gar nicht, schreibt das Landesamt für Steuern und Finanzen in Sachsen.

Auffällig sind in den gefälschten Bescheiden demnach auch die angegebenen Telefon- und Faxnummern, die nicht zum Ort passen. Die zuständige Behörde in Rheinland-Pfalz rät: "Es empfiehlt sich zum Beispiel, die Steuernummern, die Angaben zum Finanzamt oder die äußere Aufmachung des Bescheids mit vorherigen Bescheiden zu vergleichen."

Im Zweifel beim Finanzamt nachfragen

Neben den Steuernummern sei unter anderem auch eine angegebene Internetseite falsch oder dem Schreiben fehle es an einer Rechtsbehelfsbelehrung. Auch ein Blick auf die angegebene Kontoverbindung könne den Betrug entlarven, denn die Zahlungsadresse sei keine Bankverbindung der jeweiligen Steuerverwaltung. Wer Zweifel hat, sollte sich mit dem Bescheid an das Finanzamt wenden und im Betrugsfall Anzeige bei der Polizei erstatten.

1.4 Fremdwährungskonten - Banken melden bald Devisengeschäfte

Wer Währungsgewinne über Fremdwährungskonten bezieht, musste sich bisher selbst um die ordnungsgemäße Versteuerung kümmern. Fremdwährungsgeschäfte zählten zu den privaten Veräußerungsgeschäften, so dass Gewinne nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei blieben. Hielt der Anleger seine Devisen nur für kürzere Zeit, musste er den Währungsgewinn in der Anlage SO seiner Einkommensteuererklärung angeben, so dass das Finanzamt darauf Einkommensteuer von bis zu 45 % berechnen konnte. Das ändert sich: Ab 2025 müssen deutsche Kreditinstitute Gewinne und Verluste aus Fremdwährungsgeschäften bescheinigen. Das Bundesfinanzministerium hat geregelt, dass Gewinne aus der Veräußerung von Devisen ab 2025 zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören, sofern verzinsliche Fremdwährungsguthaben betroffen sind (z.B. Tages- und Festgeldkonten in Schweizer Franken). Ab 2025 behalten die Banken 25 % Kapitalertragsteuer auf Währungsgewinne ein. Die einjährige Spekulationsfrist gilt nicht mehr.

Hinweis: Diese Grundsätze gelten rückwirkend für alle noch offenen Fälle, so dass Anleger prüfen lassen sollten, ob Fremdwährungsgewinne früherer Jahre nacherklärt werden müssen. Wer sein Fremdwährungskonto dem deutschen Fiskus bisher verschwiegen hat, muss damit rechnen, dass das Finanzamt durch die Meldungen der Banken nun Kenntnis davon erlangt und den Fall dann für die letzten zehn Jahre aufrollt. Um nicht wegen Steuerhinterziehung strafrechtlich verfolgt zu werden, sollten betroffene Anleger mit uns prüfen, ob eine strafbefreiende Selbstanzeige eingelegt werden sollte. Das ist nur möglich, bevor das Finanzamt ein Fremdwährungskonto entdeckt.

2. Tipps und Hinweise für Unternehmer

2.1 Mitteilungspflicht TSE-Kassen ab 1. Januar 2025 - Effiziente Lösung für unsere ADDISON CS+ Anwender

Lösung integriert sich in ADDISON OneClick und erleichtert die Verwaltung von Mandanten und deren Kassensystemen. Sie ermöglicht eine einfache Erfassung und Bearbeitung von Betriebsstätten und bietet eine Datenvalidierung, die sicherstellt, dass alle Informationen korrekt sind.

Ein zentrales **Dashboard** bietet eine **Statusübersicht über alle Mandanten und ihre Aufzeichnungssysteme**. Zusätzlich bietet die Software ein **Archiv mit Meldeprotokollen**, das die lückelose Dokumentation aller Meldungen gewährleistet.

Dank **Kollaborationsfunktionen** können Mandanten selbstständig ihre Daten erfassen, während die Kanzlei die Meldung abschließt. Ein integriertes **Einladungssystem erinnert Mandanten per E-Mail** an die Dateneingabe.

Mit **unserer Lösung** stellen Kanzleien ihren Mandanten ein effizientes Tool zur Verfügung, um alle Meldungen korrekt und fristgerecht durchzuführen.

Die Veröffentlichung unserer Lösung wird rechtzeitig zur Einführung der neuen Meldepflicht erfolgen, sodass Kanzleien und Mandanten besten vorbereitet sind.

2.2 Mindestbesteuerung - Deutsches Steuerrecht wird an OECD-Standards angepasst

Ende 2023 ist die globale effektive Mindestbesteuerung für Besteuerungszeiträume ab 2024 gemäß einer EU-Richtlinie in Kraft getreten. Die Maßnahmen umfassen die Absenkung der Niedrigsteuergrenze bei der **Hinzurechnungsbesteuerung** sowie die Reduzierung der Lizenzschranke von 25 % auf 15 %. Aufgrund neuer Leitlinien des OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS sind Anpassungen des Mindeststeuergesetzes notwendig geworden. Deutschland hat sich verpflichtet, diese Leitlinien innerhalb von 24 Monaten nach ihrer Veröffentlichung umzusetzen.

Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich den **Diskussionsentwurf** eines Mindeststeueranpassungsgesetzes vorgelegt. Das Gesetz zielt darauf ab, das deutsche Steuerrecht an die OECD-Standards anzupassen. Im Wesentlichen sind Konkretisierungen bei der Anwendung des CbCR-Safe-Harbours vorgesehen.

Hinweis: Das Country-by-Country-Reporting (CbCR) ist eine Initiative der OECD. Ziel des CbCR ist es, Finanzbehörden zusätzliche Informationen zu grenzüberschreitenden Konzernstrukturen an die Hand zu geben.

Die Angaben, die für die Berechnung des **CbCR-Safe-Harbours** für das jeweilige getestete Steuerhoheitsgebiet genutzt werden, müssen für alle Geschäftseinheiten einheitlich aus derselben Datenquelle stammen. Unternehmen können dafür die Berichtspakete des Konzernabschlusses oder die Jahresabschlüsse nach anerkanntem Rechnungsstandard verwenden.

Die Regelungen zur Berücksichtigung **latenter Steuern**, die aufgrund von Wahlrechten oder Verrechnungen im Mindeststeuerjahresüberschuss oder Mindeststeuerjahresfehlbetrag nicht ausgewiesen sind, werden angepasst.

Darüber hinaus werden die Regelungen zum handelsrechtlichen **Aktivierungswahlrecht** in das Mindestbesteuerungssystem integriert.

Hinweis: Das offizielle Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht eingeleitet worden.

2.3 Anteilsverkauf - Wie Earn-out-Zahlungen zu versteuern sind

Werden Anteile an einer Mitunternehmerschaft veräußert, vereinbaren die Vertragsparteien neben dem festen Kaufpreis mitunter variable Kaufpreisbestandteile, die sich am (späteren) Gewinn oder Umsatz der Gesellschaft orientieren. Solche Earn-out-Zahlungen muss der Verkäufer nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahr 2023 erst **bei tatsächlichem Zufluss** versteuern. Sie dürfen damit nicht - auch nicht nachträglich - in den Gewinn zum Veräußerungszeitpunkt einbezogen werden (keine Rückwirkung).

Gewinn- und umsatzabhängige Kaufpreisforderungen dürfen nach dem Urteil erst bei Realisation erfasst werden, da der Veräußerer sie erst zum Zuflusszeitpunkt realisiert. Es handelt sich um aufschiebend bedingte Kaufpreisanprüche, bei denen zunächst noch nicht feststeht, ob und in welcher Höhe sie entstehen. Diese Unsicherheiten rechtfertigen es laut BFH, solche Zahlungen von der **stichtagsbezogenen Ermittlung** des Veräußerungsgewinns auszunehmen. Die Entscheidung des BFH ist mittlerweile über den Einzelfall hinaus allgemein anwendbar.

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein (FinMin) hat darauf hingewiesen, dass aber weiterhin danach zu unterscheiden ist, ob

- es sich um einen gewinn- oder umsatzabhängigen Kaufpreis handelt und dieser als nachträgliche Einkünfte zu versteuern ist (rückwirkungslose Earn-out-Klausel) oder
- aufgrund der Ausgestaltung solcher Vereinbarungen geleistete Zahlungen als rückwirkendes Ereignis (bezogen auf den Veräußerungstatbestand und auf den Veräußerungsgewinn) auf den Zeitpunkt der Veräußerung zurückwirken (rückwirkende Earn-out-Klausel).

Laut FinMin hat der BFH nicht zu rückwirkenden Earn-out-Klauseln entschieden, bei denen nur das Entstehen der bereits betragsmäßig festgelegten Kaufpreiskomponenten vom Gewinn oder Umsatz abhängig ist. Bei diesen rückwirkenden Earn-out-Klauseln sollen die Finanzämter daher weiterhin ein **rückwirkendes Ereignis** annehmen, so dass die Besteuerung nicht erst bei Zufluss erfolgt. Die Finanzämter in Schleswig-Holstein wurden aufgefordert, bislang ruhende Einspruchsverfahren zu dieser Thematik wieder aufzunehmen und in diesem Sinne zu bearbeiten.

2.4 Betriebsprüfung - Finanzverwaltung veröffentlicht Richtsätze für das Jahr 2023

Das Bundesfinanzministerium hat die Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2023 veröffentlicht. Diese Sammlung dient der Finanzverwaltung als Hilfsmittel zur Überprüfung von Umsätzen und Gewinnen Gewerbetreibender. Insbesondere in Fällen, in denen **keine ordnungsgemäße Buchführung** vorliegt, können die Richtsätze als Grundlage für Schätzungen herangezogen werden. Sie basieren auf Betriebsergebnissen zahlreicher geprüfter Unternehmen und sind speziell auf kleinere und mittlere Betriebe ausgerichtet; Großbetriebe sind davon ausgenommen.

Die Richtsatzsammlung ist eine **Orientierungshilfe** für die Gewinnermittlung, indem Rohgewinnsätze, Rohgewinnaufschlagsätze, Halb- und Reingewinne für verschiedene Branchen angegeben werden. Diese Daten helfen dabei, betriebswirtschaftliche Abweichungen von der Norm zu erkennen, indem sie Durchschnittswerte und Bandbreiten für verschiedene Branchen darstellen. Ein Anspruch darauf, nach Richtsätzen besteuert zu werden, besteht nicht.

Eine wichtige Rolle spielen die Rohgewinnaufschläge, die den Aufschlag auf den Wareneinsatz abbilden. Zusätzlich wird zwischen **Rohgewinn I** (für Handelsbetriebe) und **Rohgewinn II** (für Handwerks- und Mischbetriebe) unterschieden. Letzterer berücksichtigt neben dem Waren- und Materialeinsatz auch die Fertigungslöhne. Der Halbreingewinn ergibt sich aus dem Rohgewinn abzüglich der Betriebsausgaben mit Ausnahme der Gehälter, Löhne, Aufwendungen für eigene oder gemietete Räume sowie der Gewerbesteuer, während der Reingewinn auch diese restlichen Betriebsausgaben berücksichtigt.

Hinweis: Für Unternehmen, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, sind die Richtsätze ebenfalls relevant. Es müssen jedoch bestimmte Anpassungen vorgenommen werden.

Bei ordnungsgemäßer Buchführung darf eine Schätzung nicht allein auf eine Abweichung von den Richtsätzen gestützt werden

3. Tipps und Hinweise für GmbH-Geschäftsführer

3.1 Gewerbeverlustrückgang: Unternehmensidentität ist bei Kapitalgesellschaft irrelevant

Ein ursprünglich im Betrieb einer Personengesellschaft entstandener und durch Anwachsung auf eine Kapitalgesellschaft übergegangener Gewerbeverlustrückgang entfällt nicht dadurch, dass die Kapitalgesellschaft den verlustverursachenden Geschäftsbereich im Wege eines Asset Deals weiterveräußert. So lässt sich ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zusammenfassen.

Im Streitfall hatte die Klägerin, eine GmbH, als Gesamtrechtsnachfolgerin einer GmbH & Co. KG im Jahr 2011 deren Gewerbeverlustrückgang übernommen. Auslöser der **Gesamtrechtsnachfolge** war eine durch eine Verschmelzung verursachte Anwachsung des KG-Vermögens. Die Klägerin führte den Betrieb der KG zunächst weiter. In den Feststellungsbescheiden zum vortragsfähigen Gewerbeverlustrückgang auf den 31. Dezember 2011 und den 31. Dezember 2012 blieb der zum 31. Dezember 2010 festgestellte Gewerbeverlustrückgang der KG bei der Klägerin erhalten. Zweifelhaft wurde dies im Streitjahr 2013, in dem sie ihr operatives Geschäft durch Übertragung aller Vermögenswerte (Asset Deal) veräußerte.

Im Anschluss an eine Außenprüfung betrachtete das Finanzamt den von der KG herrührenden Gewerbeverlustrückgang bei der Klägerin als untergegangen und erließ entsprechende Änderungsbescheide. Das Finanzgericht (FG) gab der Klage statt.

Der BFH hat das FG-Urteil bestätigt und die Revision des Finanzamts als unbegründet zurückgewiesen. Für das vom Finanzamt angenommene Entfallen des Gewerbeverlustrückgangs bestehe keine Grundlage. Von dem Grundsatz der Unerheblichkeit der Unternehmensidentität bei einer Kapitalgesellschaft ist nach geltendem Recht auch im Anschluss an eine Anwachsung keine Ausnahme zu machen. Die Veräußerung des von der KG übernommenen Geschäftsbetriebs hat nichts daran geändert, dass die bei der Klägerin verbliebene andere Unternehmenstätigkeit weiterhin in vollem Umfang als einheitlicher und zugleich **identischer Gewerbebetrieb** galt.

4. Tipps und Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

4.1 Beschränkte Steuerpflicht - Kasse des Bistums ist inländische öffentliche Kasse

Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland sind mit ihren inländischen Einkünften **in Deutschland steuerpflichtig**. Zu den hiernach zu berücksichtigenden Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören auch Zahlungen aus inländischen öffentlichen Kassen, die mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden.

Zu den inländischen öffentlichen Kassen gehört laut Bundesfinanzhof auch die Kasse einer inländischen öffentlich-rechtlichen **Religionsgesellschaft**. Folglich hat das Gericht entschieden, dass der Arbeitslohn eines römisch-katholischen Priesters, der im Auftrag eines Bistums als Gemeindepfarrer in Brasilien tätig ist, als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Deutschland der beschränkten Steuerpflicht unterliegt.

Hinweis: Ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Brasilien besteht nicht. Somit erübrigte sich im Streitfall die Frage, ob Brasilien für die fraglichen Einkünfte ein Besteuerungsrecht zustand und die Einkünfte in Deutschland daher freizustellen gewesen wären.

4.2 Doppelte Haushaltsführung - Zweitwohnungssteuer lässt sich als Unterkunftskosten absetzen

Viele Städte und Gemeinden erheben eine Zweitwohnungssteuer, um sich zusätzliche Einnahmequellen zu erschließen. Zur Kasse gebeten werden sowohl Eigentümer als auch Mieter, die neben ihrer Hauptwohnung eine Zweitwohnung (melderechtlich: Nebenwohnung) in der steuererhebenden Kommune unterhalten. Die Zweitwohnungssteuer berechnet sich meist nach der Jahreskaltmiete der Wohnung.

Hinweis: Verheiratete und eingetragene Lebenspartner, die aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung unterhalten, sind nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von der Steuer ausgenommen. Nichtverheiratete werden aber zur Kasse gebeten.

Die Zweitwohnungssteuer ist im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung zwar absetzbar, fällt aber unter die Unterkunftskosten, die nur bis zu einem Höchstbetrag von **1.000 € pro Monat** (12.000 € pro Jahr) von der Steuer abgesetzt werden können. In diese Höchstgrenze fließen auch weitere laufende Kosten für die Unterkunft wie Wohnungsmiete, Kfz-Stellplatzmiete, Betriebskosten und Reinigungskosten ein. Daher kann der Höchstbetrag schnell erreicht sein, und die Zweitwohnungssteuer wirkt sich nicht mehr steuermindernd aus.

Hinweis: Separat geltend gemacht werden können bei einer doppelten Haushaltsführung die einmaligen Gebühren für einen Makler sowie Renovierungs- und Umzugskosten. Auch Ausgaben für notwendige Einrichtungsgegenstände und Haushaltsartikel für die Erstausrüstung zählen nicht zu den Unterkunftskosten und sind zusätzlich absetzbar

5. Tipps und Hinweise für Hausbesitzer

5.1 Steuerbonus - Wie Gartenarbeiten die Steuerlast senken können

Wer seinen Garten durch Dienstleister in Schuss halten lässt, kann die anfallenden Kosten als haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen. Der Steuerbonus lässt sich sowohl von **Hauseigentümern** als auch von **Mietern** absetzen. Hierfür muss die Immobilie nicht ganzjährig selbstgenutzt werden. Das heißt, auch Gartenarbeiten an Zweit- und Ferienhäusern sind absetzbar. Die Immobilien dürfen sich auch in der EU oder im EWR befinden, solange der Hauptwohnsitz in Deutschland liegt.

Hinweis: Gartenarbeiten sind erst dann abzugsfähig, wenn die Immobilie bewohnt wird. Fallen solche Kosten vor dem Einzug in einen Neubau an, können sie daher noch nicht steuerlich geltend gemacht werden.

Ob der Garten erstmalig angelegt oder umgestaltet wird, spielt keine Rolle. Einmalige Arbeiten, wie das Verfliesen der Terrasse, das Anbringen eines Sonnenschutzes, die Einzäunung des Grundstücks, das Gestalten der Beete, das Anlegen eines Gartenteichs, das Pflanzen einer Hecke oder das Verlegen eines Rollrasens fallen steuerlich unter die **Handwerkerleistungen**.

Wiederholt anfallende Arbeiten wie Rasenmähen, Heckenschneiden, Schädlingsbekämpfung, Unkrautjäten, Pflanzen in Vlies einpacken oder Laub vom Gehweg entfernen gehören zu den **haushaltsnahen Dienstleistungen**.

Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen sind jeweils zu 20 % absetzbar, es gelten aber unterschiedliche Höchstgrenzen: Bei den haushaltsnahen Dienstleistungen werden maximal 20.000 € berücksichtigt. Daraus entsteht im günstigsten Fall ein Steuervorteil von 4.000 €. Für Handwerkerarbeiten gilt eine Höchstgrenze von maximal 6.000 €. Daraus ergibt sich ein Steuervorteil von bis zu 1.200 €. Insgesamt können also 5.200 € pro Jahr für Gartenarbeiten eingestrichen werden. Diese Summe wird erfreulicherweise direkt **von der Steuerlast** und nicht vom Einkommen **abgezogen**.

Beschränkt ist die Absetzbarkeit allerdings auf Lohn-, Fahrt- und Maschinenkosten. Die Umsatzsteuer und Verbrauchsmaterialien wie Treibstoff, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmittel gehören dazu. Nicht absetzbar sind die Kosten für Pflanzen und Material. Deshalb ist bei der **Rechnungsstellung** eine transparente und getrennte Aufstellung erforderlich, sonst gewährt das Finanzamt den Steuerbonus nicht. Als Nachweise werden eine Rechnung und ein Überweisungsbeleg (z.B. der Kontoauszug) benötigt. Besonders wichtig: Die Rechnung muss per Überweisung beglichen werden, bei Barzahlung kann der Steuervorteil nicht beansprucht werden

Wichtige Steuertermine - Dezember 2024

- | | |
|--------------|--|
| 10. Dezember | Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath. |
| 10. Dezember | Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchensteuer ev. und röm.-kath. |

Zahlungsschonfrist: bis zum 13. Dezember 2024. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Fundstellennachweis

- Fremdwährungskonten - Banken melden bald Devisengeschäfte**
BMF-Schreiben v. 19. Mai 2022 - IV C 1 - S 2252/19/10003 :009; BStBl I 2022, 742,
BMF-Schreiben v. 11. Juli 2023 - IV C 1 - S 2252/19/10003 :013; BStBl I 2023, 1471, Rdnr. 325
- Mindestbesteuerung - Deutsches Steuerrecht wird an OECD-Standards angepasst**
BMF, Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und weiterer
Maßnahmen (Mindeststeueranpassungsgesetz - MinStGANpG), Bearbeitungsstand 8. August 2024;
www.bundesfinanzministerium.de
- Anteilsverkauf - Wie Earn-out-Zahlungen zu versteuern sind**
FinMin Schleswig-Holstein, Erlass v. 20. August 2024 - VI 3012 - S 2242 - 131; www.steuer-telex.de
- Betriebsprüfung - Finanzverwaltung veröffentlicht Richtsätze für das Jahr 2023**
BMF-Schreiben v. 17. September 2024 - IV D 3 - S 1544/19/10001 :011; www.bundesfinanzministerium.de
- Gewerbeverlust - Unternehmensidentität ist bei Kapitalgesellschaft irrelevant**
BFH, Urt. v. 25. April 2024 - III R 30/21; www.bundesfinanzhof.de
- Beschränkte Steuerpflicht - Kasse des Bistums ist inländische öffentliche Kasse**
BFH, Urt. v. 11. Juli 2024 - VI R 35/21; www.bundesfinanzhof.de
- Doppelte Haushaltsführung - Zweitwohnungssteuer lässt sich als Unterkunftskosten absetzen**
BFH, Urt. v. 5. Juni 2024 - IV R 22/22; www.bundesfinanzhof.de
- Steuerbonus - Wie Gartenarbeiten die Steuerlast senken können**
Lohnsteuerhilfe Bayern e.V., Pressemitteilung v. 17. September 2024; www.lohi.de

Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechtsberatung aus einer Hand!

Kontaktieren Sie uns!
Wir beraten Sie gerne!
info@mtg-group.de
www.mtg-group.de

MTG Wirtschaftskanzlei